

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Walsrode (Straßenreinigungssatzung – StrRS)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 383) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. September 2002 (Nds. GVBl. S. 78) hat der Rat der Stadt Walsrode in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Stadt überträgt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (§ 2 NStrG) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen gemäß § 52 NStrG auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke und den ihnen entsprechend Abs. 4 Gleichgestellten.
- (2) Art, Maß und räumliche Ausdehnung der gem. Abs. 1 übertragenen Reinigungspflicht richten sich nach der „Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Walsrode“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (3) Von der Übertragung der Reinigungspflicht gemäß Abs. 1 sind ausgenommen die Fahrbahnen ohne Gossen der Ortsdurchfahrten der

B 209
L 161 und
L 190
- (4) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 ErbbauVO), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (5) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Trenn-, Seiten-, Rand- oder Sicherheitsstreifen, eine Böschung, einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise von der der Straßenreinigung unterliegenden Fläche getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen der der Straßenreinigung unterliegenden Fläche und dem Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (6) Die Reinigungspflicht der den Eigentümern der anliegenden Grundstücke Gleichgestellten (Abs. 4) hat Vorrang vor der der Eigentümer. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Walsrode vom 19.11.1965 außer Kraft.

Walsrode, den 16.12.2004

Stadt Walsrode
Der Bürgermeister

Frank Fillbrunn

Die vorstehende Satzung ist in der Walsrode Zeitung am 15.01.2005 veröffentlicht worden.